

HAUSTARIFVERTRAG

in Ergänzung der getroffenen Bündnisvereinbarungen
zur Regelung von Arbeitsbedingungen bei der Vergabe von Aufträgen an
Werkvertragsunternehmen

Zwischen

der **MEYER WERFT GmbH,**
MEYER WERFT Laserzentrum GmbH,
MEYER WERFT Rohrzentrum GmbH und
MEYER WERFT Akademie GmbH

Industriegebiet Süd, 26871 Papenburg

und

der **IG Metall Bezirksleitung Küste**

Kurt Schumacher Allee 10, 20097 Hamburg

wird in Ergänzung der Bündnisvereinbarungen (Pakt für Innovation und Arbeit) unter Beteiligung des Betriebsrates folgender Haustarifvertrag zur Regelung von Arbeitsbedingungen bei der Vergabe von Aufträgen an Werkvertragsunternehmen vereinbart:

Präambel

Mit der Sozialcharta vom 21.07. 2013 und dem zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Haustarifvertrag, werden die grundlegenden sozialen Rechte und Prinzipien von Beschäftigten in Werkaufträgen dokumentiert. Sie sind Grundlage des Selbstverständnisses der Unternehmenspolitik der Werft. Diese orientieren sich an den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, den einschlägigen nationalen Vorschriften sowie den Unternehmensgrundsätzen der MEYER WERFT.

Die Sicherung der Werft und der mit ihr verbundenen Arbeitsplätze bildet das Fundament der Unternehmenskultur und findet ihren Ausdruck unter anderem in den Formulierungen im Pakt für Arbeit und Innovation. Die betriebliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stammebelegschaft wie auch mit allen anderen auf der Werft zusammenarbeitenden Firmen und der vertretenen Gewerkschaften erfolgt im Geiste der

gegenseitigen Wertschätzung, einer kooperativen Konfliktbewältigung und der sozialen Verpflichtung der Werft in der Region.

Die aktuell praktizierte Arbeitsteilung der Werft ist Grundlage für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Zukunftssicherung des Unternehmens und seiner Belegschaft.

Mit diesem Tarifvertrag werden die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Werft ergänzt und präzisiert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Unternehmen MEYER WERFT GmbH sowie für die MEYER WERFT Laserzentrum GmbH, die MEYER WERFT Akademie GmbH, die MEYER WERFT Rohrzentrum GmbH und die in diesen Unternehmen Beschäftigten im Sinne von § 1 Manteltarifvertrag Nordwest.

§ 2 Regelungsbereich

Mit diesem Tarifvertrag sollen die Rahmenbedingungen für Mindestarbeitsbedingungen der Beschäftigten von solchen Werkvertragsunternehmen sichergestellt werden, die nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der Werft tätig sind. Als vorübergehend gilt in diesem Sinne ein ununterbrochener Einsatz auf dem Werftgelände von bis zu einem Monat.

§ 3 Mindeststandards

Die Werft wird bei Auftragsvergaben an Werkvertragsunternehmen i.S.v. § 2 darauf hinwirken, dass die Werkvertragsunternehmen sich verpflichten, folgende Mindeststandards einzuhalten:

1. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit der auf der Werft Beschäftigten hat mindestens den nationalen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt werden für alle auf der Werft arbeitenden Menschen eingehalten. In diesem Rahmen werden angemessene Maßnahmen gemeinsam mit den Werkvertragsunternehmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

Die Werft verpflichtet sich, die Beschäftigten von Werkauftragnehmern vor Arbeitsaufnahme ausreichend und intensiv über alle werftspezifischen Gefahren zu unterrichten. Dabei wird

klargestellt, dass durch diese Regelung keine eigenständige Verantwortlichkeit der Werft begründet wird. Insbesondere die Regelungen des § 8 ArbSchG finden Anwendung. Der Betriebsrat erhält für die begleitende Kontrolle dieser Standards ein Recht analog § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

3. Angemessene Unterbringung

Wohnungen oder Unterkünfte für entsandte Beschäftigte der Nachunternehmer müssen einen Mindeststandard erfüllen, der eine angemessene Lebens- und Wohnsituation gewährleistet. Wohnungen und Unterkünfte gelten dann als angemessen, wenn sie den Zertifizierungsrichtlinien der Behörden entsprechen.

4. Entlohnung

Die Werft setzt sich dafür ein, dass die Tätigkeit der Beschäftigten mit einem angemessenen Lohn zu vergüten ist. Nachunternehmer müssen sich daher verpflichten einen vertraglichen Mindestlohn zu zahlen. Der Mindeststundenlohn der im Werkvertrag auf der Werft Beschäftigten i.S.v. § 2 (mit Ausnahme der Auszubildenden) darf einen Bruttostundenlohn in Höhe von 8,50 € nicht unterschreiten. Die Werft wird dafür Sorge tragen, dass die Nachunternehmer i.S.v. § 2 hierauf verpflichtet werden, ohne hierfür einstehen zu müssen. Dieser Mindestlohn wird zwischen den Betriebsparteien regelmäßig auf seine Verhältnismäßigkeit (konkrete Tätigkeit/Entgelt) überprüft, dies gilt insbesondere im Hinblick auf Facharbeitertätigkeiten. Lohnnachweise, ggf. auch über im Ausland erbrachte Lohnzahlungen, sind der Werft auf Antrag vorzulegen.

§ 4

Betriebliche Einrichtung

(1) Die Werft wird die Beschäftigten der Werkvertragsunternehmen gem. § 2 bei erstmaligen Zutritt zur Werft schriftlich in verschiedenen Landessprachen über die Mindeststandards und über die Möglichkeit der Beratung durch die Werft und der Beschwerdemöglichkeiten informieren.

(2) Die Werft wird den Beschäftigten der Werkvertragsunternehmen gem. § 2 die Nutzung der sozialen Infrastruktur (Kantine, Pausenräume, Umkleieräume, Waschräume etc.) ermöglichen und für einen ungehinderten Zugang und gleichberechtigte Nutzung Sorge tragen.

(3) Die Werft wird zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der sozialen Mindeststandards eine dauerhafte Beratungskapazität für Mitarbeiter aus den in § 2 genannten Werkvertragsunternehmen bereitstellen. Hierbei ist der Betriebsrat einzubeziehen.

§ 5

Einrichtung Arbeitsgruppe Werkvertrag

(1) Die Tarifparteien sind sich einig, dass die Betriebsparteien eine dauerhafte Arbeitsgruppe zu Werkverträgen im Sinne von § 2 einrichten. Die Arbeitsgruppe besteht aus vier Personen

und wird paritätisch besetzt. Über die Zusammensetzung befinden die Betriebsparteien.

(2) Die Arbeitsgruppe wird bis Ablauf des ersten Quartals 2014 mindestens einmal monatlich und danach alle zwei Monate zusammenkommen, um die Einhaltung der Mindeststandards zu prüfen und etwaigen Beschwerden nachzugehen. In sachlich begründeten Fällen kann auf Verlangen einer Seite die Arbeitsgruppe auch kurzfristiger tagen. Bei Bedarf werden angemessene Maßnahmen vereinbart.

(3) Die Werft wird die Arbeitsgruppe über diejenigen Werkauftragunternehmen unterrichten die die Verpflichtungen auf die Mindeststandards ablehnen bzw. nicht einhalten. In diesen Fällen ist über die zu ergreifenden Konsequenzen zu beraten und ggf. das Vertragsverhältnis mit dem Werkvertragsunternehmen zu beenden.

(4) Dieser Tarifvertrag ergänzt die bisher schon bestehenden Tarifverträge und ersetzt diese nicht. Deshalb bleiben die bisher vereinbarten Regelungen und Konfliktlösungsmechanismen insbesondere aus dem Zukunfts- und Standortsicherungstarifvertrag vom 17.10.2012 unberührt (u.a. die Einrichtung eines Kapazitätsausschusses in Bezug auf die Entwicklung der Kapazität der Stammebelegschaft und der Möglichkeit zur Anrufung einer betrieblichen Einigungsstelle).

§ 6

Informations- und Mitwirkungsrechte Betriebsrat

(1) Der Betriebsrat wird bei den Fragen zur Abstimmung zwischen Produktionsplanung und Personalplanung bei Werkvertragsvergaben i.S.v. § 2 informiert. Die Werft wird mit dem Betriebsrat die erforderlichen Maßnahmen beraten. Sie hat Vorschläge des Betriebsrates mit diesem zu erörtern. Hierbei werden im Sinne dieses Tarifvertrages insbesondere folgende Betrachtungen vorgenommen:

- Der Soll-/Ist-Abgleich der geplanten Fertigungsstunden sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Personalplanung
 - Produktionsplanung einschließlich der Ableitung des notwendigen Stunden-
volumens
 - Kapazitätsbasierte Personalbedarfsermittlung
 - Vergabeumfang an Werkvertragsunternehmen
 - Zeiten von Unter-/Überlastung
- Abgleich des Beschäftigungsbedarfes und der Personalplanung

(2) Der Betriebsrat hat entsprechend § 80 Abs. 1 BetrVG seine Rechte wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass auch die Regelungen dieses Tarifvertrages eingehalten werden. Der Betriebsrat ist nach § 80 Abs. 2 BetrVG zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend von der Geschäftsführung (oder einer von der Geschäftsführung delegierten Ebene) zu informieren. Auf Anforderung sind insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Vorlage der zugrundeliegenden Verträge bzw. Einsichtsrecht unter Angabe von Firma Laufzeit, Einsatzzeit
- Umfang und Art der Arbeiten



- Angaben über das Aufgabengebiet
- Angaben über den Einsatzort
- Angaben über Einsatzzeiten
- Angaben über die Art der auftragsbezogenen Entlohnung

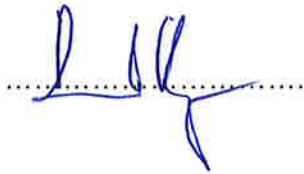
(3) Gibt es Hinweise darauf, dass die sozialen Mindeststandards nicht eingehalten werden, so kann der Betriebsrat eine Sitzung der Arbeitsgruppe Werkvertrag verlangen. Die Arbeitsgruppe hat sodann schnellstmöglich zu tagen.

(4) Die Betriebsparteien sind berechtigt, nähere Einzelheiten in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zu regeln.

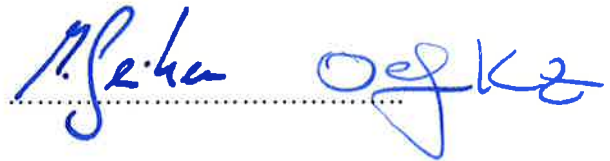
§ 7
Beginn und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2015. Er endet ohne Nachwirkung.

Bremen, den 12. September 2013



MEYER WERFT GmbH



IG Metall Bezirksleitung Küste

MEYER WERFT Laserzentrum GmbH

MEYER WERFT Rohrzentrum GmbH

MEYER WERFT Akademie GmbH